

Statuten des Vereins Freundeskreis Kloster Maria der Engel Appenzell

Art. 1 Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen "Freundeskreis Kloster Maria der Engel, Appenzell" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein bezweckt die Unterstützung der "Stiftung Kloster Maria der Engel" mit dem Ziel, die Klosteranlage Maria der Engel, Appenzell, so zu erhalten, dass diese den Intentionen der Stifterin auch in Zukunft zu dienen imstande ist.

²Der Verein bietet ideelle und materielle Unterstützung an, soweit dies von der Stiftung Kloster Maria der Engel gewünscht wird.

³Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art.3 Mittel

Die Mittel zur Erhaltung und Förderung des Vereinszwecks sind vor allem: Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung kultureller und religiöser Bestrebungen, finanzielle Unterstützung, freiwillige Arbeitsleistung und organisatorische Mithilfe.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, welche sich zu den Zielen in Art. 2 bekennt. Ein

Mitglied kann jederzeit austreten.

²Die Rückzahlung von Vereinsvermögen an ein Mitglied ist ausgeschlossen. Für besondere Verdienste um die Erfüllung des Vereinszweckes kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 5 **Organe**

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Art. 6 **Mitgliederversammlung**

¹Die Mitgliederversammlung wird jährlich wenigstens einmal durchgeführt, wozu der Vorstand die Einladung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zwei Wochen im Voraus schriftlich verschickt.

²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten oder Präsidentin sowie der Revisoren;
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Revisoren;
- Genehmigung sowie Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Einbringung von Anträgen zuhanden des Vorstandes;
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;

³Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen sind in Art. 12 und 13 dieser Statuten geregelt.

Art. 7 **Vorstand: Aufgabe**

¹Der Vorstand leitet den Verein. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und fördert die Interessen der Stiftung Kloster Maria der Engel.

Er beschliesst im Rahmen des Vereinszwecks über die Verwendung bzw. Anlage des Vereinsvermögens. Dieses ist mündelsicher anzulegen. Er fördert die Verbundenheit mit der Stiftung Kloster Maria der Engel.

²Dem Vorstand obliegt die Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen.

Art. 8

Vorstand: Organisation

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

²Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

³Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

⁴ Der Vorstand ist berechtigt, den Stiftungsrat der Stiftung Kloster Maria der Engel an die Vorstandssitzungen einzuladen.

⁵ Er kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

Art. 9

Die Revisoren

¹Die Revisoren (zwei ordentliche Mitglieder und ein Ersatzmitglied) haben eine Amtsdauer von einem Jahr, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

²Anstelle von Revisoren kann eine in Appenzell domizilierte Treuhandgesellschaft mit der Revision beauftragt werden.

³Sie überprüfen die Jahresrechnung, die auf den 31. Dezember abzuschliessen ist und können zu diesem Zwecke Einsicht in die Protokolle nehmen.

⁴An der Mitgliederversammlung geben sie einen schriftlichen Bericht ab und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

Art. 10

Finanzen

¹Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge bzw. Mitgliederbeiträge auf Lebenszeit), Spenden von Mitgliedern oder anderen Wohltätern, Beiträge öffentlicher oder privater Institutionen, Schenkungen und Vermächtnisse.

²Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 11
Zeichnungsberechtigung

Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier.

Art. 12
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13
Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der Mitgliederversammlung.

Art. 14
Auflösung

¹Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelsmehrheit der Mitgliederversammlung. Das Vermögen fällt der Stiftung Kloster Maria der Engel zu. Ein Rückfluss des Vermögens an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

²Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. November 2008 genehmigt.

Appenzell, 8. November 2008

Die Tagespräsidentin:

Der Protokollführer:

Rosamarie Koller-Schmid

Roland Inauen